

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Erklärung des „Markwaldes“ zum Bannwald

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) - BayRS 7902-1-E-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1997 (GVBl S. 853) erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende

Verordnung:

§ 1

Der Markwald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zukommt, wird zum Bannwald erklärt.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung und die Abgrenzung ergeben sich grob aus der Bannwaldkarte „Markwald“ im Maßstab 1 : 25 000, welche als Bestandteil dieser Verordnung nachfolgend abgedruckt ist.

Soweit die Darstellung in dieser Karte die Grenzziehung nicht parzellenscharf erkennen lässt, sind die Kartenblätter Nr. 1 - 11 im Maßstab 1 : 5 000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, maßgeblich.

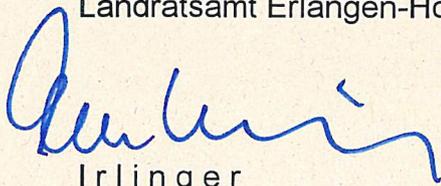
Als Bannwaldgrenze gilt jeweils die Außenkante der Begrenzungslinie.

Die Kartenblätter Nr. 1 - 11 sind beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt archivmäßig verwahrt und können dort während der allgemeinen Sprechstunden eingesehen werden. Je eine Ausfertigung der Kartenblätter Nr. 1 - 11 liegt auch beim Landratsamt Forchheim und der Stadt Erlangen zur Einsichtnahme aus.

§ 3

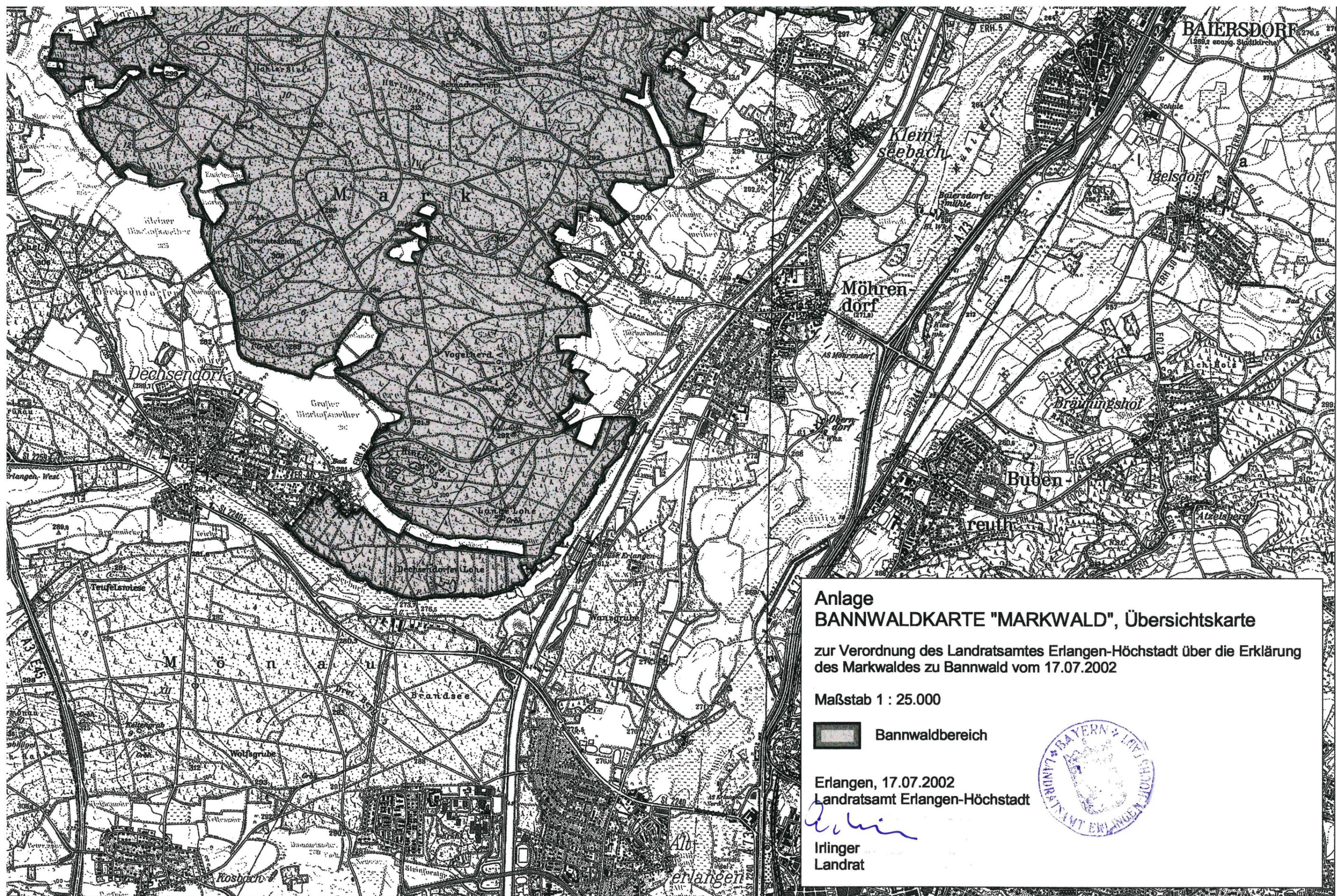
Diese Verordnung tritt am 01.09.2002 in Kraft. Mit diesem Tag treten die Verordnungen vom 18.11.1983 und 27.08.1990 außer Kraft.

Erlangen, den 17.07.2002
Landratsamt Erlangen-Höchstadt


Irtinger
Landrat







Anlage
BANNWALDKARTE "MARKWALD", Übersichtskarte
zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Erklärung
des Markwaldes zu Bannwald vom 17.07.2002

Maßstab 1 : 25.000

 Bannwaldbereich

Erlangen, 17.07.2002
Landratsamt Erlangen-Höchstadt


Irlinger
Landrat

